



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

DEZEMBER 2023 · AUSGABE 6/2023

VOLLE POWER FÜR DIE ANWALTSCHAFT DAS NEUE PRÄSIDIUM DER BRAK

KI-Tools in der Kanzlei: Wer haftet, wenn „der Computer“ schuld ist? ■
Mediation: Wofür sie sich eignet, wer sie anbieten kann und welche Vorteile sie hat ■
Geldwäscheprävention: Alles zur Registrierungspflicht bei der FIU ■



ottoschmidt

Foto: Loredana La Rocca

Neue Entwicklungen übersichtlich eingeordnet.

Neuaufgabe!

Erman
BGB
Kommentar

Erman
BGB Kommentar

Wie bewahrt man auf dem weitläufigen Gebiet des Zivilrechts die Übersicht? Gute Orientierung bietet der Erman, und das seit über 70 Jahren. Das Standardwerk enthält erstklassige Kommentierungen zum BGB, seinen wichtigsten Nebengesetzen sowie den relevanten Teilen des IPR. Seine ebenso tiefgründigen wie prägnanten Inhalte machen das Werk zum idealen Begleiter im Tagesgeschäft.

Die 17. Auflage mit Rechtsstand 1.4.2023 berücksichtigt alle neuen Gesetze, darunter das komplett reformierte Vormundschafts- und Betreuungsrecht (inkl. neuem VBG), das topaktuelle Stiftungsrecht sowie das zum Jahreswechsel 2023/24 in Kraft tretende MoPeG. Eingearbeitet sind außerdem die Literatur sowie die Rechtsprechung der letzten drei Jahre. Wer das Werk digital nutzt, profitiert zusätzlich von kontinuierlichen Aktualisierungen sowie laufenden Updates zu neuen Gesetzesentwicklungen und Urteilen.

Leseprobe und Bestellung unter otto-schmidt.de

Erman **BGB** Kommentar
Herausgegeben von Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Harm Peter Westermann; Prof. em. Dr. Barbara Grunewald; RA Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer. Bearbeitet von über 70 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und gerichtlicher, anwaltlicher und notarieller Praxis. 17., neu bearbeitete Auflage 2023, 7.859 Seiten in 3 Bänden, Lexikonformat, gbd., 499 €. ISBN 978-3-504-47113-2

Das Werk online
otto-schmidt.de/akr
juris.de/zpo

ottoschmidt

NISCHENPROBLEME SIND UNSERE PROBLEME VON MORGEN

Warum unser Nachwuchsproblem ein Problem von heute ist

Rechtsanwalt Riad Khalil Hassanain, BRAK, Berlin

Soll der Rechtsanwalt von morgen sich doch um sich selbst kümmern, könnte man meinen. Dass das zu kurz gedacht ist und die Folgen des Nachwuchsmangels bereits heute spürbar sind, sieht man sehr deutlich, wenn man sich die Nischen anwaltlicher Tätigkeit anschaut. Ein Beispiel aus meiner Anwaltspraxis: Ich vertrete als Strafverteidiger fast ausschließlich arabischsprachige Mandanten. In Berlin gibt es vielleicht eine Handvoll Anwältinnen und Anwälte, die Rechtsberatung im Strafrecht auf Arabisch anbieten können. In einer Stadt mit fast 4 Millionen Menschen und einem Migrationsanteil von fast 24 % eigentlich ein riesiges Problem, das auf den ersten Blick am Großteil der Bevölkerung relativ spurlos vorübergeht. In anderen Bereichen wie etwa dem Asylrecht können viel weniger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Rechtsberatung auf Arabisch anbieten. Beides sind hochsensible Rechtsbereiche, in der eine (teure) Verdolmetschung nur bedingt Abhilfe leisten kann.

Was in Großstädten wie Berlin schon ein Problem ist, wird in kleineren Städten oder gar auf dem Land ungleich größer. Mittlerweile ist es so, dass mich Mandanten in verzweifelter Suche nach einem arabischsprachigen Rechtsanwalt aus ganz Deutschland kontaktieren. Und anwaltlicher Nachwuchs ist in dieser Nische besonders rar.

Doch die Nischenprobleme von heute sind unsere Probleme von morgen. Wer glaubt, dass das immense Nachwuchsproblem ihn nicht betrifft, irrt leider. Nicht zuletzt deshalb, weil etwa unsere Versorgungswerke darauf angelegt sind, dass eine relativ große Masse für eine im Verhältnis ebenso große Masse zahlt. Wenn der Nachwuchs wegfällt, bricht nicht nur dieses System ein; vor allem wird der Zugang zu anwaltlicher Beratung, nicht nur in Nischen, noch schwieriger.

Ein Weg, dem etwas entgegenzusetzen, ist die Werbung für den Anwaltsberuf in Schulen. Eines von einigen erfolgreichen Projekten ist hier etwa das Schulprojekt mit der Rechtsanwaltskammer Berlin und deren Zukunftsausschuss. An mittlerweile zwei Berliner Schulen stellen wir in Projektwo-



chen den Beruf des Rechtsanwalts vor und räumen in Workshops mit den Schülerinnen und Schülern mit hartnäckigen Schreckensvorstellungen über unseren Beruf (sowie die dafür zu durchlaufende Ausbildung) auf; und wir schnuppern mit ihnen in das Erlernen rhetorischer Fertigkeiten und das Debattieren hinein.

Genau genommen gibt es ein probates Rezept gegen den Nachwuchsschwund: Sie, die Leserin oder der Leser dieser Zeilen, können sich in der Schule Ihrer Kinder, Neffen, Nichten, etc. engagieren! Bieten Sie an, etwa in der Projektwoche oder in ähnlichen Formaten den Anwaltsberuf vorzustellen. Die BRAK kann dazu mit Werbematerialien unterstützen, etwa mit dem bald erscheinenden neuen Flyer „Traumberuf mit Zukunft – Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin werden!“. Denn konkrete Herausforderungen bedürfen konkreter Unterstützung. Und aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt viele interessante Einblicke in die Berufspraxis geben kann, die Schülerinnen und Schüler spannend finden – und die ihnen die Vorteile unseres Berufs aufzeigen, die wir alle kennen.

Passend zum Ende des Jahres möchte ich mit etwas Erfreulichem abschließen. Zumindest in Berlin scheint die Anhebung der Regelvergütung für ReFa-Auszubildende Früchte getragen zu haben. Als vor etwa drei Jahren meine Auszubildende ihre Ausbildung begann, konnte aufgrund der wenigen ReFa-Auszubildenden in der Hans-Litten-Schule in Berlin für das Jahr lediglich eine ReFa-Klasse eingerichtet werden. In unserem Büro, eine Bürogemeinschaft mit zwei Berufsträgern, hat im September eine Auszubildende die ReFa-Ausbildung begonnen und siehe da – es sind nunmehr ganze drei Klassen. Sicherlich immer noch nicht genug, aber ein beachtlicher Etappenerfolg, der Hoffnung macht. In diesem Sinne würde ich mir wünschen, dass auch mehr Schülerinnen und Schüler mitbekommen, wie attraktiv der Beruf der Anwältin und des Anwalts sein kann.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



(von links) Dr. Thomas Remmers, Leonora Holling, André Haug, Sabine Fuhrmann, Dr. Ulrich Wessels, Dr. Christian Lemke

Foto: Loredana La Rocca

MIT HERZBLUT FÜR DIE ANWALTSCHAFT

Das neue (und bewährte) Präsidium der BRAK

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Sichtlich gerührt trat Dr. Ulrich Wessels ans Rednerpult im Münchener Hotel Bayerpost, unter tosendem Applaus. Dass er als Präsident der BRAK wiedergewählt werden würde, galt im Vorfeld der **169. Hauptversammlung der BRAK** als sicher. Aber einstimmig? Diese überaus klare Bestätigung und das riesige Vertrauen in seine bisherige Arbeit überwältigte den sonst so ruhigen und souveränen Münsteraner dann doch.

Neben dem Präsidenten wurden am 13.10.2023 auch die übrigen fünf Mitglieder des Präsidiums der BRAK für die kommende vierjährige Amtsperiode gewählt. In einem wahren Wahlkrimi wurden neben drei bewährten auch zwei neue Mitsreiter ins Präsidium gewählt – und so hat die BRAK nun erstmals zwei weibliche Präsidiumsmitglieder. Das entspricht einem Drittel des Präsidiums und damit auch in etwa dem Frauenanteil in der Anwaltschaft.

Wer die „Alten“ und die „Neuen“ im Präsidium sind und wofür sie stehen, stellen wir im Folgenden vor.

PRÄSIDENT UND CHEF-NETZWERKER

Als alter und zugleich neuer Präsident der BRAK hat Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels die Aufgabe, die BRAK außergerichtlich (und wenn nötig auch gerichtlich) zu vertreten. Das umfasst neben rechtspolitischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren, zu denen die BRAK auf Anfrage von Ministerien oder dem Bundestag Stellung nimmt, vor allem Kontakte zu anderen Anwalts- bzw. Juristenorga-

nisationen im Inland, aber auch in Asien und den USA. Wessels ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für Familienrecht und betreut diese Rechtsgebiete auch im BRAK-Präsidium, ebenso wie den Ausschuss Verfassungsrecht. Zudem vertritt er die Stimme der Anwaltschaft u.a. im Vorstand des Deutschen Anwaltsinstituts und im Kuratorium der Stiftung Forum Recht.

Ehrenamtliches Engagement für seinen Beruf ist für Wessels Herzensangelegenheit. Seit beinahe 30 Jahren ist er im Vorstand der Kammer Hamm aktiv und war zwischen 2012 und 2019 auch deren Präsident. Im BRAK-Präsidium wirkte er seit 2015 als Vizepräsident, bevor er im Herbst 2018 zum Präsidenten gewählt wurde – ein Amt, das er im besten Sinne als Teamwork begreift und das er mit viel Herzblut ausfüllt.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR, EUROPA, RDG

Erster Vizepräsident (und damit ggf. Vertreter des Präsidenten) ist Dr. Christian Lemke, Präsident der RAK Hamburg. Er ist den meisten Anwältinnen und Anwälten deshalb bekannt, weil er – als Fachanwalt für IT-Recht, der seit Jahrzehnten Softwareprojekte begleitet, ist er dafür quasi prädestiniert – bereits seit der vergangenen Amtsperiode das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und den Bereich elektronischer Rechtsverkehr verantwortet. Mit dem Wechsel zum Betreiber Wesroc und vielen Verbesserungen in puncto Zuverlässigkeit und Nutzerfreundlichkeit steuerte er das beA in ein



Fotos: BRAK



ruhiges Fahrwasser und startete den Ausbau des beA zum Portal, über das Anwält:innen sich an anderen Anwendungen, etwa zur Akteneinsicht, anmelden können. Und im Jahr 2024 wird mit der beA-App ein weiterer Baustein hinzukommen.

Lemke ist außerdem auch profiliert im Bereich des Rechtsdienstleistungsrechts. Er ist Mitautor einer renommierten RDG-Kommentierung und sorgt mit seiner durchaus streitbaren Kammer zuweilen für Rechtsfortbildung. Vor allem aber ist Lemke auf europäischer Ebene engagiert. Im Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) ist er u.a. Vorsitzender des Ausschusses „Future of the Legal Profession and Legal Services“ und wirkt im IT-Ausschuss des CCBE sowie im Stakeholder Advisory Board des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) mit.

BERUFSRECHT, DATENSCHUTZ, AUSLANDS-KOOPERATIONEN

Als Vizepräsident bestätigt wurde auch der Präsident der RAK Karlsruhe, André Haug. Er gehört dem BRAK-Präsidium bereits seit 2018 an und ist dort für das Kerngebiet der BRAK zuständig: das anwaltliche Berufsrecht. Mit dem Fremdbesitzverbot – zu dessen Zukunft die BRAK gerade eine **Umfrage** des Bundesjustizministeriums unterstützte – und dem beim EuGH dazu anhängigen Verfahren gehört damit eines der wichtigsten Themen für die Anwaltschaft zu seinem Ressort, ebenso wie der Dauerbrenner Berufsrecht für Insolvenzverwalter.

Als Experte für den „grünen Bereich“ und Mitglied im Gesamtvorstand der deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) ist er natürlich auch im Präsidium für dieses Rechtsgebiet zuständig, ebenso wie für das Datenschutzrecht – einen Bereich, in dem es immer wieder um die Abgrenzung von anwaltlicher Selbstverwaltung und Datenschutzaufsicht zu kämpfen gilt. Haug kümmert sich zudem um die Kooperation mit den Anwaltschaften in Israel, Osteuropa, der Türkei und Nordafrika.

JURISTENAUSBILDUNG, ÖFFENTLICHKEITS-ARBEIT, VERSICHERUNGSRECHT

In seine dritte Amtszeit als Vizepräsident startet Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Präsident der RAK Celle. Remmers berät überwiegend im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht sowie im Erbrecht. Neben der Vernetzung der BRAK im Bundesverband Freier Berufe kümmert er



Fotos: BRAK



DIE BRAK – DACHORGANISATION DER ANWÄLTlichen SELBSTVERWALTUNG

Eines der Kernelemente der Anwaltschaft ist ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Das bedeutet vor allem: Unabhängigkeit vom Staat. Das bedingt, dass die Anwaltschaft sich selbst verwaltet, also selbst für die **Berufsaufsicht** zuständig ist. Dazu zählen neben dem Zulassungswesen u.a. die berufsrechtliche Beratung, aber auch die Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen, die Verleihung von Fachanwaltstiteln, die Vermittlung zwischen Anwalt und Mandant und vieles mehr. Die Berufsaufsicht obliegt den 28 Rechtsanwaltskammern.

Als deren **Dachorganisation** nimmt die BRAK die **berufspolitischen Interessen der Anwaltschaft** auf Bundesebene wahr. Sie eruiert und bündelt die Auffassungen der Kammern und artikuliert sie gegenüber Gesetzgeber, Ministerien und Bundesgerichten. Zudem unterstützt sie die Fortbildung der Anwaltschaft und die elektronische Kommunikation mit Justiz und Verwaltung, insb. den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Daneben hat sie wichtige Funktionen im Rahmen der Geldwäscheprävention (vgl. § 177 II BRAO). Die BRAK fasst ihre Beschlüsse in der **Hauptversammlung**, in der die Kammern durch ihre Präsidentinnen und Präsidenten vertreten sind. Die laufenden Geschäfte der BRAK führt das **Präsidium**. Seine Mitglieder werden für vier Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig (§§ 182f. BRAO). Wählbar sind nur Kammerpräsidentinnen und -präsidenten. Dem Präsidium gehören Präsident/in, Schatzmeister/in und mindestens drei (derzeit: vier) Vizepräsident:innen an (§ 179 BRAO).

sich um das angesichts der immer drängender werdenden Nachwuchsproblematik wichtige Zukunftsthema Juristenausbildung und damit auch um den **Soldan Moot Court**, der vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover organisiert und von BRAK, DAV, Soldan Stiftung und Juristen-Fakultätentag unterstützt wird.

Daneben ist Remmers u.a. für die Bereiche Haftpflichtversicherer, Rechtsschutzversicherer und Statistik zuständig. Am bekanntesten dürfte er in der Anwaltschaft als „Mr. Öffentlichkeitsarbeit“ sein. In seinen Bereich gehören also Projekte wie der BRAK-Podcast, die diversen **Publikationen** der BRAK und die berufsrechtliche **Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“** und, mit etwas Glamour, auch der **Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft**, dessen Jury Remmers vorsitzt.

DIGITALISIERUNG, NACHWUCHS, FACHKRÄFTE

Neu im Team ist als Vizepräsidentin die Dresdener Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann.

Sie ist seit 2021 Präsidentin der RAK Sachsen und gehört seit 2020 dem RDG-Ausschuss der BRAK an.

Zu ihren Themen im Präsidium gehört mit dem Zivilprozessrecht ein Bereich, in dem gesetzgeberisch gerade mit Vorhaben wie Commercial Courts, Leitentscheidungs- oder Onlineverfahren und Videoverhandlungen sehr viel passiert. Kaum im Amt, war sie zu letzteren gleich als Sachverständige im Bundestags-Rechtsausschuss. Dass sie als Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht außerdem für die Bereiche Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und



Foto: Nadja Eckert-Vogel

AUS DEM PRÄSIDIUM AUSGESCHIEDEN

Nicht mehr Mitglied des BRAK-Präsidiums ist **Ulrike Paul** (Präsidentin der RAK Stuttgart), die seit 2015 als Vizepräsidentin wirkte und u.a. die Bereiche Strafrecht, Insolvenzrecht und Geldwäscheprevention verantwortete. Berufspolitisch „heiße Eisen“ in ihrem Bereich: Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen; Berufsrecht für Insolvenzverwalter; Erhalt anwaltlicher Sammelanderkonten; Meldepflichten vs. Mandatsgeheimnis im Steuerrecht.

Ebenfalls aus dem BRAK-Präsidium ausgeschieden ist der bisherige Schatzmeister **Michael Then**, (Vorstandsmitglied und früherer Präsident der RAK München), der dem Präsidium ebenfalls seit 2015 angehörte.

Berufspolitisch „heiße Eisen“ in seinem Bereich: Digitalisierung und die verschiedenen aktuellen Reformprojekte im Zivilprozess; Anpassung des anwaltlichen Gebührenrechts.

DAS PRÄSIDIUM ZUM ANHÖREN

Interviews mit allen Mitgliedern des BRAK-Präsidiums gibt es in der „Präsi-Woche“ des Podcasts **„(R)ECHT INTERESSANT!“**.

Insolvenzrecht im Präsidium zuständig ist, liegt nahe.

Besonders am Herzen liegen ihr die Entwicklung der Anwaltschaft und die besorgniserregende Fachkräftesituation. Bereits in der letzten Amtsperiode war sie Teil einer Arbeitsgruppe zur Anwaltschaft in den neuen Bundesländern (dazu **Fuhrmann, BRAK-Mitt. 2022, 184**). Im Bereich Berufsbildung setzte sie beim von der BRAK Anfang Dezember veranstalteten Runden Tisch zur ReFa-Ausbildung erste Impulse.

GEBÜHREN, STRAFRECHT, GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Neue Schatzmeisterin der BRAK ist Rechtsanwältin Leonora Holling. Sie ist seit 2020 Präsidentin der RAK Düsseldorf und als Strafverteidigerin prädestiniert, diesen Bereich auch im BRAK-Präsidium zu übernehmen. Damit obliegt es ihr, den Einsatz der BRAK für eine Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen fortzuführen, die jüngst von Ländersseite Gegenwind erfährt; Mitte Dezember verwies der Bundesrat das Gesetz, das ohnehin schon als Kompromiss nur eine Audiodokumentation vorsah, in den Vermittlungsausschuss. Hier ist also weiterer Einsatz gefragt.

Mit Steuerrecht und Geldwäscheprevention verantwortet sie außerdem zwei Bereiche, in denen es gilt, das Mandatsgeheimnis immer wieder gegen geplante Meldepflichten zu verteidigen.

Holling ist außerdem zuständig für die AG Sicherung des Rechtsstaats sowie den Ausschuss Menschenrechte, dessen Aufgabe es ist, sich für wegen ihrer Berufsausübung verfolgte oder inhaftierte Kolleginnen und Kollegen im In- und Ausland einzusetzen. Auch das Thema Gebührenrecht liegt in Hollings Händen – und damit auch die Forderung nach einer Anpassung der gesetzlichen Anwaltsgebühren.





22. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung



19. bis 20. April 2024
Hamburg/Live-Stream

Leitung: Prof. Dr. Heribert Heckschen,
Notar, Dresden

Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH zum Personengesellschaftsrecht mit anschließender Diskussion

Dr. Falk Bernau, Richter am Bundesgerichtshof

Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH zum GmbH-Recht mit anschließender Diskussion

Manfred Born, Vors. Richter am Bundesgerichtshof

Aktienrecht und weitere gesellschaftsrechtliche Entwicklungen

Manfred Born, Vors. Richter am Bundesgerichtshof

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz

Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M., Universitätsprofessor

Die Rolle des Gesellschaftsrechts im Wirkungskreis des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts?

Prof. Dr. Stephan Madaus, Universitätsprofessor

Schnittstellen zwischen Gesellschaftsrecht und Erbrecht

Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar

Europäische Rechtsentwicklungen

Prof. Dr. Christoph Teichmann, Universität Würzburg

Praxisfragen der Zwei-Personen-GmbH

Prof. Dr. Hartmut Wicke, LL.M., Notar, Honorarprofessor

Schnittstellen von Gesellschafts- und Steuerrecht

Bernd Rätke, Vors. Richter am Finanzgericht

**Sie haben die Wahl:
Teilnahme vor Ort oder
online im Live-Stream!**

Melden Sie sich bequem **online** auf der DAI-Homepage für die Präsenzveranstaltung (Nr. 194208) oder für den Live-Stream (Nr. 194236) und am Vortag den 18. April 2024 zum **Fortbildungsplus „Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts“**, Hamburg, Grand Elysée (Nr. 194206) · Live-Stream (Nr. 194235) an!

WWW.ANWALTSINSTITUT.DE

ANWALT DIGITAL – WER HAFTET, WENN „DER COMPUTER“ SCHULD IST?

Rechtsanwältin Antje Jungk, Leitende Justiziarin Allianz Versicherungs-AG, München

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen haften gegenüber ihren Mandanten, weil sie etwas falsch gemacht haben. Dabei muss man auch mal für Fehler anderer eintreten (§ 278 BGB), z.B. wenn das Büropersonal das Fristenmanagement nicht richtig im Griff hatte. Technikprobleme sind auch keine Ausrede, wenn dem Mandanten hieraus ein Schaden entsteht. Ein Anwalt muss also dafür sorgen, dass alle Hilfsmittel – menschlicher wie technischer Natur – für die Mandatsbearbeitung ordentlich funktionieren.

Klar ist auch: Je mehr delegiert wird, desto weniger Einfluss behält der Anwalt auf die Erfüllung der Mandatspflichten – und trägt dennoch die volle Verantwortung gegenüber dem Mandanten. Vor Unterschrift oder Kommunikation nach außen ist also tunlichst zu prüfen, ob die Zuarbeit richtig und ausreichend ist. Für die „Vorarbeit“ durch IT-Anwendungen gilt nichts Anderes.

beiten abgenommen werden. Die Qualität muss aber stimmen und den von der Anwältin selbst durchgeführten Tätigkeiten ebenbürtig sein. Hier liegt also der Hase im Pfeffer: Können Computeranwendungen dieselbe Qualität in der Mandatsbearbeitung abliefern wie die Anwälte selbst? Wer Legal Tech-Anwendungen oder Verwendung von KI propagiert, wird sofort rufen: „Natürlich – sie können es oft sogar besser!“ Aber ist das so?

WENN GAR KEIN ANWALT GEFRAGT IST

Manchmal möchte der Kunde oder die Kundin – letztlich aus Kostengründen – gar keine „anwaltliche Rechtsberatung“ haben, sondern sich selbst etwas zusammensuchen. Für diesen Kundenkreis werden im Internet Formulare oder „Vertragsgeneratoren“ angeboten, die dann allerdings mehr bieten können als die analoge Formularensammlung, weil sie direkt mit den individuellen Daten befüllbar sind und auf der Grundlage abgefragter Parameter verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten anbieten. Für „Smartlaw“ hat der BGH (Urt. v. 9.9.2021 – I ZR 113/20) festgestellt, dass das Anbieten solcher Formulare oder Vertragsgeneratoren keine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 I RDG darstellt, also keine anwaltliche Tätigkeit ist. Der Anbieter haftet selbstverständlich dafür, dass die Grundlagen des Formulars stimmen und der auf diese Weise generierte Vertrag beispielsweise keine unwirksamen Klauseln enthält. Der Haftungsmaßstab ist jedoch ein anderer – geringerer – als bei der Anwaltshaftung.

BERATUNG NACH „SCHEMA F“ KANN FUNKTIONIEREN

Keine anwaltliche Tätigkeit sind auch die „klassischen“ Legal Tech-Anwendungen wie „wenigermiete.de“ (BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18) zur Durchsetzung der Mietpreisbremse oder „flightright“ u.a. zur Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen nach der FluggastrechteVO. Diese können einiges ganz gut. Sie können beispielsweise anhand von abgefragten Eingaben prüfen, ob und welche vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind und welche – vordefinierten – Folgen das hat. Anhand einer überschaubaren Anzahl von Parametern werden die Erfolgsaussichten einer Klage voll automatisiert geprüft und die errechnete Forderung geltend gemacht.



KI-generierte Illustration (shutterstock.ai)

WAS KANN „DER COMPUTER“?

Der Einsatz von (Computer-)Technik soll in erster Linie dazu dienen, der überlasteten Anwältin Zeit zu sparen, indem ihr z.B. aufwändige Recherchen

Erst wenn der Anspruchsgegner, z.B. die Fluggesellschaft, der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, beginnt das Anwaltsmandat. Der anwaltliche Rat stützt sich dabei im Wesentlichen auf das Ergebnis der Prüfung durch die Software. Sofern die Parameter richtig hinterlegt sind, wird die hierauf beruhende Beurteilung regelmäßig zutreffen. Die Qualität der anwaltlichen Beratung hängt also im Wesentlichen von der Qualität der benutzten Software ab. Das funktioniert bei sehr schematischen Sachverhalten ganz gut. Schwieriger wird es, sobald individuelle Umstände das Prüfungsergebnis oder das Vorgehen beeinflussen können, denn nicht konkret abgefragte Umstände kennt das Tool nicht. Deren Darstellung und Bewertung zur Erreichung des Mandantenziels bleibt Aufgabe des Anwalts. Die Beschränkung der Beratungstätigkeit und ggf. Prozessführung auf die abgefragten Parameter reicht dann nicht mehr aus, die Beratung wäre unzureichend und ein Haftungsfall denkbar.

KI KANN NUR FÜR HILFSTÄTIGKEITEN EINGESETZT WERDEN

Ähnliches gilt für die neuestens gehypten KI-Anwendungen wie ChatGPT und andere. Auch hier gilt: Das Ergebnis einer KI-generierten Rechtsauskunft oder beispielsweise eines Anwaltschriftsatzes hängt unmittelbar von der Qualität der zugrundeliegenden Datenbasis ab. Nur wenn diese vollständig qualitätsgesichert wäre (umfassende und thematisch einschlägige Daten) könnte ein Entwurf generiert werden, der zumindest als Grundlage für einen Anwaltschriftsatz hergenommen werden kann.

Der KI fehlt nämlich eine entscheidende Fähigkeit: Der konkrete Mandant kann immer derjenige sein, bei dem bestimmte Umstände, die beurteilungsrelevant sind, erstmals vorliegen. Diese sind dementsprechend in der Datenbasis noch nicht berücksichtigt. Um das zu erkennen, braucht es den Menschen Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin mit Herz und Hirn. Eine auf den Output der KI beschränkte Rechtsberatung wäre unzureichend und die Pflichten aus dem Anwaltsvertrag nicht erfüllt.

Sofern dem Mandanten hieraus ein Schaden entsteht, muss die Anwältin dafür eintreten, ebenso wie bei Zuhilfenahme menschlicher Mit- und Mitarbeiter. Nur kritische Auswahl und Überwachung können einen hohen Qualitätsstandard sichern, bestimmte Aufgaben können gar nicht delegiert werden. Fehler können überall passieren, die Kunst besteht darin, die Fehlerquellen gering zu halten. Ein nicht zu geringes Misstrauen ist – zumindest in der Anfangsphase – bei Mensch wie Maschine durchaus angebracht.

VIRTUELLE KANZLEI

Die virtuellen Parallelwelten haben auch die Anwaltschaft bereits erreicht: Ganze Kanzleien oder Teile davon agieren mittlerweile direkt „im Internet“, namentlich mit virtuellen Standorten im „Metaverse“. Welche Vorteile das mit sich bringt, oder ob das nur dem allgemeinen Spieltrieb geschuldet ist, wird sich erweisen; geringere Anforderungen an die Beratungsqualität dürfen dort allerdings nicht gestellt werden.

ZUSÄTZLICHE HAFTUNGSGEFAHREN IM INTERNET

Das Zusammenspiel anwaltlicher Tätigkeit mit „dem Internet“ darf im Ergebnis nicht zu der Annahme verführen, dass ureigene Verantwortlichkeiten des Anwalts von IT-Anwendungen übernommen werden. Im Gegenteil birgt das Agieren im Internet neue Haftungsgefahren.

Der Zugriff auf unfassbar riesige Datenmengen ist einerseits verlockend. Gleichzeitig werden jedoch auch Daten der Mandanten in das Internet eingespeist. Es liegt auf der Hand, dass damit sehr schnell Datenschutzverletzungen einhergehen, die Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen nach sich ziehen können. Die Verwendung von Informationen aus dem Internet führt auf der anderen Seite sehr leicht und unbemerkt zu Urheberrechtsverletzungen, die ebenfalls zu erheblichen Schadensersatzverpflichtungen führen können.

NICHT ZULETZT: CYBERRISIKEN

Neben all diesen Haftungsgefahren, die man keineswegs unterschätzen darf, jedoch bei entsprechender Sorgfalt einkalkulieren kann, bleibt der skeptische Blick auf die Cyberrisiken. Schon wegen der Pflicht zur Nutzung des beA kann heute keine Kanzlei mehr offline arbeiten. Alle allgemeinen Cyberrisiken können Rechtsanwaltskanzleien genauso treffen wie andere Geschäftsbetriebe. Ein Zusammenbruch des Systems – sei es aufgrund einer Cyberattacke oder aus anderen Gründen – kann die Kanzlei für einen erheblichen Zeitraum lahmlegen oder zum endgültigen Datenverlust führen. Fristversäumnisse sind da noch das geringste Problem. Diesen Gefahren möglichst gut vorzubeugen, wird künftig ein ganz wesentlicher Faktor des Risikomanagements sein.



Bequem, aber...

Warum Sie Ihre beA-Karte und PIN nicht Ihrer ReFa geben dürfen

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Sieht man sich in sozialen Medien um oder plaudert mit Anwatskolleginnen und -kollegen, begegnet einem eines immer wieder: Es scheint nicht unüblich zu sein, die eigene beA-Karte samt PIN einer ReFa zu überlassen, die damit alles abwickelt, was per beA zu versenden ist. Das ist zwar bequem: Man muss sich weder selbst im Alltag mit dem beA befassen noch um das (freilich nur einmalig nötige) Einrichten von beA-Zugang und Berechtigungen kümmern. Doch diese Praxis ist nicht nur rechtswidrig, sie hat auch nachteilige Folgen im Prozess.

Die Rechtslage

Der Wortlaut von § 26 I RAVPV ist unmissverständlich: „Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.“ Gemeint sind Zertifikate zur Authentifizierung am beA, sei es auf einer beA-Karte oder als Softwarezertifikat.

Der Gesetzgeber hatte die in Kanzleien übliche Arbeitsteilung zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrem Fachpersonal durchaus im Blick. Sie ist möglich, indem für Mitarbeitende *eigene beA-Zugänge* zum Postfach der Anwältin oder des Anwalts und die entsprechenden Berechtigungen eingerichtet werden (§ 23 II, III RAVPV), um etwa Nachrichten lesen oder löschen oder Empfangsbekanntnisse abgeben zu können.

Was dahinter steckt

Auf den ersten Blick mag das umständlich wirken. Doch dahinter steckt, dass man durch das Versenden aus dem eigenen beA über die SAFE-ID eindeutig identifiziert ist. Und man gibt dem Empfänger der Nachricht zugleich die – tagesaktuell mit den Rechtsanwaltskammern abgeglichene – Information, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein.

An diesen Vertrauensmechanismus ist auch die in § 130a III ZPO und den übrigen Verfahrensordnungen vorgesehene Möglichkeit gekoppelt, Schriftsätze ohne qualifizierte elektronische Signatur formwirksam bei Gericht einreichen zu können. Das setzt aber voraus, dass die versendende Person identisch ist mit derjenigen, deren beA genutzt wird.

Nachteilige Folgen im Prozess

Missachtet man die Vorgaben der RAVPV und des § 130a III ZPO, hat dies nachteilige prozessuale Folgen und zieht ggf. Regress nach sich. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung zeigt sich – angesichts der klaren Rechtslage erwartbar – wenig milde.

Problem 1: keine formwirksame Einreichung

Über den sog. sicheren Übermittlungsweg (§ 130a III 2. Alt. ZPO) können Anwältinnen und Anwälte Schriftsätze formwirksam bei Gericht einreichen, wenn sie diese mit einer einfachen Signatur versehen und aus ihrem beA an das Gericht senden. Die Form ist jedoch nicht gewahrt, wenn die Anwältin oder der Anwalt ihre bzw. seine beA-Karte samt PIN an einen Kanzleimitarbeiter übergibt, der den Schriftsatz damit versendet. Das entschied der BGH (*Beschl. v. 20.6.2023 – 2 StR 39/23*) jüngst in einer Strafsache.

Problem 2: keine Wiedereinsetzung

Wer seine beA-Karte samt PIN zum Zwecke des Versands an Dritte weitergibt, verspielt auch die Chance, im Fall eines Fristversäumnisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erhalten. Der BGH (*Beschl. v. 31.8.2023 – IVa ZB 24/22*) hat in einem Dieserverfahren jüngst entschieden, dass sich der Inhaber eines beA, der seine Karte und PIN an eine dritte Person weitergibt, auch die Fehler zurechnen lassen muss, die dieser Person beim Versand unterlaufen. Im Fall des BGH hatte die Mitarbeiterin des Anwalts mit dessen beA-Karte und PIN versehentlich einen Schriftsatz aus einem anderen Verfahren an das Gericht gesandt. Die Frist war damit nicht unverschuldet versäumt.

Problem 3: keine Entkräftung eines eEB

Wer seine beA-Karte und PIN an eine andere Person weitergibt, muss sich zudem das von ihr abgegebene elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) wie ein eigenes zurechnen lassen – und zwar nach einer Entscheidung des BSG (*Urt. v. 14.7.2022 – B 3 KR 2/21 R*) selbst dann, wenn das eEB von dem Dritten unbefugt abgegeben wurde. Die Rechtsmittelfrist begann im Fall des BSG daher, bevor der Anwalt selbst Kenntnis von der zugestellten Entscheidung hatte.

KEINE WIEDERAUFNAHME NACH FREISPRUCH

Das BVerfG-Urteil zu § 362 Nr. 5 StPO

Ass. jur. Lea Osiander, BRAK, Berlin

Wer wegen einer bestimmten Straftat verurteilt wird, der kann wegen derselben Tat nicht noch einmal verfolgt werden – und wer freigesprochen wird, auch. Das ergibt sich aus dem Grundsatz „ne bis in idem“, der in Art. 103 III GG verankert ist. So sah das auch das BVerfG, welches sich mit dieser Frage beschäftigt hatte.

HINTERGRUND

Dass sich das Gericht überhaupt mit dieser – vermeintlichen – verfassungsrechtlichen Selbstverständlichkeit befassen musste, lag an einem stark umstrittenen Vorhaben des vorigen Gesetzgebers: der Einführung des § 362 Nr. 5 StPO. Die Vorschrift sah vor, dass in Fällen des Mordes sowie weiterer schwerster Straftaten auch zu Ungunsten des Angeklagten die Wiederaufnahme eines Verfahrens zulässig sein soll, das schon durch Freispruch rechtskräftig beendet wurde, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die nun doch dringende Gründe für eine Verurteilung bilden würden. Kurz: Eine Person, die bereits wegen Mordes angeklagt, aber freigesprochen wurde, hätte danach nun erneut wegen desselben Mordfall angeklagt (und verurteilt) werden können, wenn etwa DNA-Spuren aus dem Fall in der Zwischenzeit verwertbar geworden waren.

Genau das ist in dem realen Fall passiert, der dem neuen Gesetz und auch dem BVerfG-Urteil zugrunde lag: Ismet H. wurde 1983 des Mordes angeklagt und freigesprochen – aus Mangel an Beweisen. Das „Gesetz zur Wiederherstellung materieller Gerechtigkeit“, so der offizielle Name, wurde am Ende der letzten Legislaturperiode, im Sommer 2021, beschlossen und ermöglichte so die Wiederaufnahme der Verfolgung des H. Gegen H., der vor gut 40 Jahren freigesprochen wurde, wurde prompt Haftbefehl erwirkt.

Der (wieder) Beschuldigte wehrte sich durch alle Instanzen gegen die erneute Verfolgung, doch zunächst ohne Erfolg: alle Instanzen bestätigten, dass die Wiederaufnahme des Strafverfahrens aufgrund der neuen Gesetzeslage rechtens war. Bis vors BVerfG zog der Beschuldigte, das ihm schließlich bei der Urteilsverkündung am 31.10.2023 Recht gab.



KRITIK AM GESETZENTWURF

Aus Sicht vieler Kritikerinnen und Kritiker hätte es gar nicht so weit kommen dürfen. Zahlreiche Expertinnen und Experten aus dem Verfassungsrecht, Strafrecht und diversen Anwaltsverbänden hielten die Einführung des § 362 Nr. 5 StPO schon von Anfang an für verfassungswidrig. Sogar der Bundespräsident hatte bei der Unterzeichnung angeregt, „angesichts der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken“ das Gesetz einer erneuten parlamentarischen Beratung zu unterziehen. Auch die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme 14/2022 das Gesetz eingehend geprüft und kam zu dem Schluss, dass das Gesetz nicht nur gegen das Doppelbestrafungsverbot, sondern auch gegen das Rückwirkungsverbot verstieß, also gleich zwei fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien des Strafrechts.

Von diesen Kritiken hatte sich die Große Koalition aber seinerzeit nicht beirren lassen, sondern hatte das Gesetz weiter auf den Weg gebracht, weswegen es letztlich zu dem Verfahren vor dem BVerfG kam. Die BRAK hatte das Verfahren eng begleitet, indem Prof. Dr. Kirchberg und Dr. Strate vom Ausschuss Verfassungsrecht das Verfahren vor Ort verfolgten. Die Eindrücke, die die beiden von der mündlichen Verhandlung mitnahmen, können Sie im [BRAK-Magazin 4/2023, 6](#) nachlesen.

ROLLE DER BRAK

Neben der Begleitung der mündlichen Verhandlungen beim BVerfG bringt sich die BRAK auch regelmäßig als „sachkundige Dritte“ nach § 27a BVerfGG ein, die dem Gericht ihre Rechtsauffassung auf Anforderung hin darlegt (vgl. § 177 II Nr. 5 BRAO). Allein im Jahr 2023 erhielt die BRAK acht Mal vom BVerfG die Gelegenheit zur Stellungnahme zu verschiedenen verfassungsrechtlichen Fragen. Die Begutachtung verfassungsrechtlicher Themen und die Begleitung von Verfahren des BVerfG gehören zu den zentralen Aufgaben des Verfassungsrechts-Ausschusses der BRAK.

DAS WAR DANN DOCH ZU VIEL: 7x GESETZLICHE VERGÜTUNG ALS HONORAR

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle – Folge 10

Schlichterin Uta Fölster, Berlin



DER STREITFALL

Es begann relativ harmlos: die Vermieterin, eine GmbH, wollte den Vertrag über eine – neben Praxisräumen – mit vermietete Garage kündigen, weil die Mieterin sich wenig kooperativ verhielt, etwa wenn Handwerker gelegentlich vor der Garage parken mussten. Die Vermieterin wandte sich an eine Anwaltssozietät und erhielt die Auskunft, dass zwar nicht eine separate Kündigung der Garage, wohl aber eine solche des gesamten Mietvertrags unproblematisch möglich sei. Ein Gericht wies die Räumungsklage ab. Als Streitwert setzte es ca. 17.000 Euro fest, die der Gegenseite zu erstattenden Kosten auf rund 2.300 Euro. Die Anwaltssozietät stellte ihrer Mandantin aufgrund einer Vergütungsvereinbarung knapp 25.000 Euro in Rechnung. Fünf Anwälte hätten fast 65 Stunden an dem Verfahren gearbeitet. Das fand die Mandantin erheblich überzogen und wandte sich nach erfolglosen Verhandlungen mit ihren Anwälten an die Schlichtungsstelle.

SCHLICHTUNG – KOSTENFREI UND LÖSUNGSORIENTIERT

Nach dem Vorschlag der Schlichtungsstelle einigten sich die Parteien, dass die Mandantin ihren Anwälten anstelle von fast 25.000 Euro lediglich rund 3.000 Euro zahlt. Zum einen entsprach die Vergütungsvereinbarung nicht den rechtlichen Vorgaben. Abgesehen von weiteren Zweifeln an einer wirksamen Vereinbarung fehlte im Text selbst der Hinweis, wonach im Falle der Kostenerstattung u.a. die gegnerische Partei nur die gesetzliche Vergütung zu erstatten hat (§ 3a I 3 RVG). Wäre die Mandantin hierauf hingewiesen worden, hätte sie sich im Zweifel nicht auf die Vergütungsvereinbarung eingelassen.

Zum anderen erschien die abgerechnete Vergütung unangemessen hoch, denn die gesetzliche Vergütung i.H.v. knapp 3.000 Euro machte nur etwa ein Achtel des in Rechnung gestellten Betrags aus. Auch eine tatsächliche und/oder rechtliche Komplexität des Verfahrens vermochte die Schlich-

tungsstelle nicht zu erkennen und wies u.a. darauf hin, dass das Gericht zur Begründung der Klagabweisung lediglich zwei Seiten benötigte. Außerdem waren die Anwälte gegenüber ihrer Mandantin selbst von einer eindeutigen Rechtslage ausgegangen, also gerade nicht von einem schwierigen, aufwändigen Verfahren. Daran ändert nichts, dass die Rechtslage zwar tatsächlich eindeutig war, allerdings nicht zugunsten der Mandantin.

Nach der Rechtsprechung gilt im Übrigen: Übersteigt die Vergütung die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache (hier: um das Siebenfache), so gilt die Vermutung der Unangemessenheit. Sie zu widerlegen, ist Aufgabe des Anwalts. Das ist im Streitfall nicht ausreichend geschehen.

Hinzu kommt, dass die Sozietät ihre eigene Vorgabe, monatlich abzurechnen, nicht eingehalten hat, und die Vergütung in keinem angemessenen Verhältnis zur Wirtschaftlichkeit stand. Die verlangte Vergütung überstieg die jährlichen Mieteinnahmen und lag deutlich über dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Schon deshalb hätte man die Mandantin über die möglicherweise entstehenden Gebühren informieren und regelmäßig abrechnen müssen. Die vereinbarte monatliche Abrechnung hätte gegenüber der Mandantin Signalwirkung gehabt und ihr frühzeitig eine Vorstellung vermitteln können, was sie an Gebühren erwartet. Das gilt allemal, weil die Gebühren bereits nach dem ersten Monat 2.000 Euro betragen. Es wäre dann möglich gewesen, die Vertretung zu kündigen und sich eine weniger kostenintensive zu suchen.



SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zu erzielen, stellt die Schlichterin in jedem Heft seit Anfang 2022 anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dar.



IM REGEN VOR DEM KREMATORIUM

Ein Meinungsbeitrag

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

Einen nasskalten Tag im November hatten sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder ausgesucht, um ihre 94. Herbst-Konferenz im Berliner silent green Kulturquartier abzuhalten. Filmreifes Beerdigungswetter und ein ehemaliges Krematorium als Veranstaltungsort? Werden hier heute Wünsche und Hoffnungen von Studierenden zu Grabe getragen?

Zugegeben, ein überaus pathetisch-theatralisch anmutender Einstieg. Aber wenn es um den Nachwuchs geht, darf ein wenig Pathos ruhig sein, um Aufmerksamkeit für das zu erlangen, was unsere vollste Aufmerksamkeit verdienen sollte: die dringend reformbedürftige Juristenausbildung!

Aufmerksamkeit war exakt das, was sich der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) und das Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. (iur.reform) von ihrer zweiten Demonstration für eine bessere juristische Ausbildung erhofft hatten. Nach so vielen Bemühungen, der großangelegten Studie von iur.reform und unzähligen Gesprächen mit den Ländern schien ein großer Schritt getan: Die Juristenausbildung stand auf der Tagesordnung

der JuMiKo! Seit über 150 Jahren gab es keine nennenswerten Änderungen. Sollte sich heute endlich etwas bewegen?

Mit viel Herzblut hatten die Studierenden ihre Demo vorbereitet: Ein zuvor schon veröffentlichtes Sofortprogramm mit konkreten Vorschlägen in der Tasche und im Herzen den innigen Wunsch, über eine dann folgende zukunftsorientierte große Reform zu sprechen.

Natürlich ließ ich mich nicht lang bitten, sondern nahm mit Freude an der Demo von BRF und iur.reform teil. Vor dem silent green traf ich auf hochmotivierten Nachwuchs, „bewaffnet“ mit Flüstertüte, liebevoll gestalteten Plakaten und sogar Lautsprecher und Mikrofonanlage. Die Hoff-

nung: Die Justizminister:innen würden sich nach Ende der Konferenz zur Demo gesellen und sich Zeit für ein kurzes Gespräch nehmen. Wir trotzten also der Kälte, lauschten abwechslungsreichen Keynotes u.a. von iur.reform, BRF, der Refugee Law Clinic, dem Personalrat der Referendar:innen oder dem djb... und warteten auf die Ministerinnen und Minister.

Und so warteten wir. Und froren. Und warteten. Endlich verließen die ersten Minister das Gebäude. Die Studierenden waren vorbereitet! Jede Politikerin und jeder Politiker, den die JuMiKo nach und nach ausspuckte, wurde namentlich begrüßt und gebeten, ein kurzes Statement zum TOP Juristenausbildung beizusteuern oder sich zumindest kurz mit den Demonstrierenden zu unterhalten.

Und? Was glauben Sie? Wie viele der Ministerinnen und Minister, der Staatssekretär:innen ließen sich erweichen, ein paar Worte mit den Studis zu wechseln? Es waren drei. Der Rest begab sich – trotz zauberhafter persönlicher und unüberhörbarer Ansprache – schnellen Schrittes zu seinem Fahrdienst. Hie und da drehte sich zumindest kurz ein Kopf, zumeist ernteten die Studierenden nicht einmal einen müden Blick. Umso dankbarer wurden zwei der geführten Gespräche aufgenommen, in denen Unterstützung signalisiert wurde. Rat- und fassungslos machte dagegen das dritte Gespräch: Die Studierenden sollten weniger fordernd sein. Man bekäme immerhin bald das eExamen und damit solle man doch zufrieden sein.

Insgesamt eine ernüchternde Bilanz aus Sicht unserer zukünftigen Anwältinnen und Anwälte oder Richterinnen und Richter. Zumal die JuMiKo das Thema, wie sich herausstellte, nur am Rande behandelt und sinngemäß lediglich beschlossen hatte: Der Koordinierungsausschuss werde sich weiter mit dem Thema befassen und bei der nächsten JuMiKo berichten.

Ich konnte mich des Eindrucks nicht erwehren, als fühlten sich die Studierenden sprichwörtlich im Regen stehen gelassen. Schade, ein paar Minuten Zeit für den juristischen Nachwuchs zu erübrigen, stünde der (Rechts-)Politik durchaus gut zu Gesicht. Ist das die Aufmerksamkeit, die unser Nachwuchs in Zeiten des Fachkräftemangels verdient? Ich denke nicht.

Und da standen sie dann im Regen vor dem Krematorium...



10 FRAGEN ZUR MEDIATION

Rechtsanwältin Ingrid Hönlinger,
Ludwigsburg, Mitglied des BRAK-Ausschusses
Außergerichtliche Streitbeilegung



Konstruktive Konfliktlösung durch Mediation ist seit den 1970er Jahren ein anerkanntes Verfahren in Europa. Der Impuls für die Gesetzgebung in Deutschland kam auch aus Brüssel: Die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen verfolgte das Ziel, „für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren“ zu sorgen. Am 21.7.2012 wurde das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung, das zuvor vom Bundestag – als eines von wenigen Gesetzen – einstimmig angenommen worden war, verkündet.

1. WAS IST MEDIATION?

Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem zwei oder mehr Konfliktparteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediator:innen freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben (§ 1 MediationsG). Im Unterschied zu Gerichts-, Schieds- oder Schlichtungsverfahren wird die Mediation von einer unabhängigen und allparteilichen Person geleitet, die keine Entscheidungsbefugnis besitzt. Hier haben Parteien die Möglichkeit, selbst eine für sie passende „Win-Win-Lösung“ zu erarbeiten.

Dies ist nur möglich, da – im Gegensatz zum kontradiktorischen Verfahren – nicht die (Rechts-) Positionen, sondern die Interessen der Parteien Grundlage der Lösungsfindung sind. Im Mediationsverfahren werden die Interessen, die hinter den Positionen liegen, systematisch beleuchtet. Auf die Selbstklärung, bei der sich Parteien oft zum ersten Mal bewusst werden, welche Motivationen und Beweggründe wirklich hinter ihren Forderungen stecken, folgt im nächsten Schritt der Blick auf die Interessen der anderen Partei. Dieser Perspektivwechsel eröffnet einen Lösungsraum, der größer ist als der Positionskampf.

Der Hintergrund: Interessen und Bedürfnisse sind viel weiter gefasst als Positionen und ermöglichen daher einen deutlich größeren Spielraum zur Lösungsfindung. Der Kuchen, den es zu verteilen gibt, wird also größer. Auf eine kreative Lösungssuche, deren Ideen im Anschluss auf Machbarkeitskriterien geprüft werden, folgt eine abschließende Aushandlung der Vereinbarung unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien. Auf diese Weise wird der Konflikt nachhaltig geklärt.

2. FÜR WELCHE KONFLIKTE EIGNET SICH EINE MEDIATION?

Mediation eignet sich für alle Konflikte, in denen die beteiligten Parteien bereit sind, nach einer Lösung zu suchen. Häufig genutzt wird das Verfahren in den Bereichen Familie, Erbe, Nachbarschaft und Arbeit, im Bildungssystem und häufig auch im Wirtschaftsleben, z.B. bei betriebsinternen Konflikten, bilateral zwischen Unternehmen oder in Gesellschafterkonflikten.

Auch sog. „hoch eskalierte“ Konflikte, in denen Parteien kaum mehr miteinander sprechen, können in einer Mediation geklärt werden. Das Verfahren wird dann angepasst. Beispielsweise arbeiten Mediator:innen dann in Einzelgesprächen mit den Parteien.

3. WAS SIND VORTEILE DER MEDIATION?

Durch die Einbeziehung von Interessen und Bedürfnissen in die Lösungsfindung werden Vereinbarungen ausgehandelt, mit denen alle Parteien zufrieden sind und mit denen sie dauerhaft gut leben können. Kompromisse, wie sie häufig in Gerichtsverfahren geschlossen werden und mit denen jeder nur halbwegs einverstanden ist, werden dadurch vermieden. Gerichtsverfahren werden außerdem von den Parteien regelmäßig wegen des unsicheren Ausgangs als belastend empfunden. Zudem führt die Mediation zu schnellen und

– vor allem bei höheren Streitwerten – kostengünstigen Ergebnissen, die von allen Konfliktparteien aufgrund der eigenen Mitwirkung am Ergebnis auch akzeptiert werden.

Dass die Mediation unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, schätzen die Beteiligten sehr. Erfolgreiche Mediationen sind so oftmals Garant für den dauerhaften Erhalt von familiären oder geschäftlichen Beziehungen. Häufig ist das Mediationsverfahren auch eine intensive Kommunikationsschulung. Konfliktparteien lernen in der Praxis, dass der Konflikt nicht das Ende ist, sondern dass es möglich ist, miteinander zu sprechen und gemeinsam Lösungen zu verhandeln.

4. LAUFEN WÄHREND DER MEDIATION VERJÄHRUNGSFRISTEN?

Während Mediationsverhandlungen ist die Verjährung gehemmt (§ 203 S. 1 BGB). Die Hemmung endet, wenn eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung selbst tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein (§ 203 S. 2 BGB).

5. IST MEDIATION RECHTSBERATUNG?

Nein. Rechtsberatung und Mediation ergänzen einander.

6. WER KANN ALS MEDIATOR ODER MEDIATORIN TÄTIG SEIN?

Die Bezeichnung „Mediator“ ist gesetzlich nicht geschützt. Für Anwäl:innen gilt allerdings: Als Mediator oder Mediatorin darf sich nur bezeichnen, wer durch eine geeignete Ausbildung nachweisen kann, dass er oder sie die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht (§ 7a BORA i.V.m. § 5 I MediationsG). Gesetzlich geregelt ist die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ in § 5 II, III MediationsG i.V.m. der in § 6 MediationsG vorgesehenen Rechtsverordnung (ZMediatAusv).

7. SIND MEDIATOR:INNEN ZUR VERSCHWIEGENHEIT VERPFLICHTET?

Ja. Die Verschwiegenheitspflicht ist umfassend und betrifft alle Informationen, die der Mediator oder die Mediatorin bei der Ausübung der Tätigkeit erlangt hat (§ 4 MediationsG) – also nicht nur den Verlauf und dessen Ergebnisse, sondern auch, dass zwischen bestimmten Personen ein Mediationsverfahren stattfindet bzw. stattgefunden hat. Die Verschwiegenheitspflicht besteht, solange keine Entbindung erfolgt ist, gegenüber allen nicht an dem Mediationsverfahren beteiligten Personen und Stellen. Wenige Ausnahmen – z.B. die Offenlegung des Ergebnisses zur Vollstreckung – sind in § 4 S. 3 MediationsG geregelt.

8. WELCHES VERHÄLTNIS BESTEHT ZWISCHEN MEDIATION UND PROZESS?

Für den Rechtsanwalt und die Rechtsanwältin gilt: Wer eine Klage oder einen Antrag bei Gericht einreicht, soll angeben, ob dem der Versuch einer Mediation oder eines anderen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens vorausgegangen ist bzw. ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen (§ 253 III Nr. 1 ZPO).

Während eines Gerichtsverfahrens kann das Gericht den Parteien eine Mediation oder ein anderes außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren vorschlagen (§ 278a ZPO, §§ 36a, 155 FamFG, § 54a ArbGG). Weiter besteht die Möglichkeit, dass das Gericht die Beratung über außergerichtliche Konfliktlösung anordnet (§ 135 bzw. § 156 FamFG). Außerdem kann es die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Dem Güterichter oder der Güterichterin steht es frei, alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einzusetzen (§ 278 ZPO, § 36 FamFG, § 54 ArbGG).

9. WIE WERDEN DIE KOSTEN EINER MEDIATION BEMESSEN?

Üblicherweise trifft der/die Mediator:in Vergütungsvereinbarungen auf Stunden- oder Tagesatzbasis (§ 34 RVG). Eine Mediationskostenhilfe für Personen mit geringem Einkommen oder Vermögen ist bisher nicht vorgesehen. § 7 MediationsG ermöglicht aber Bund und Ländern die Vereinbarung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln. Rechtsuchenden kann bei Forschungsvorhaben auf Antrag eine finanzielle Förderung der Mediation gewährt werden.

10. SIND MEDIATIONSVEREINBARUNGEN VOLLSTRECKBAR?

In der Praxis zeigt sich, dass Parteien, die eine Vereinbarung gemeinsam erarbeitet haben, diese regelmäßig erfüllen, so dass in den allermeisten Fällen eine Vollstreckung nicht erforderlich wird. Vereinbarungen in der Mediation können nach den allgemeinen Möglichkeiten (§§ 796a–796c ZPO) vollstreckbar gemacht werden, sofern die Einigung im Rahmen einer notariellen Urkunde (§ 794 I Nr. 5 ZPO), eines Anwaltsvergleichs (§ 794 I Nr. 4 ZPO), vor einer staatlich anerkannten Gütestelle (§ 794 I Nr. 1 ZPO) oder durch die Protokollierung im gerichtlichen Verfahren (§ 794 I Nr. 1 ZPO) erfolgte.

AUF ZU goAML!

Ab 2024 gilt die Registrierungspflicht im Meldeportal der FIU

Rechtsanwalt Christian Bluhm, Referent für Geldwäscheaufsicht,
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg

Als Verpflichtete i.S.v. § 2 I Nr. 10 GwG haben Anwältinnen und Anwälte unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) Sachverhalte zu melden, wenn die Voraussetzungen des § 43 I, II 2 GwG oder § 43 VI GwG i.V.m. der GwGMeldV-Immobilien vorliegen. Gemeldet werden kann nur über das elektronische Meldeportal der FIU „goAML“ (§ 45 GwG). Ab dem 1.1.2024 haben sich daher alle Anwältinnen und Anwälte, die Verpflichtete nach § 2 I Nr. 10 GwG sind, nunmehr verpflichtend bei der FIU als solche zu registrieren (§§ 45 I 2, 59 VI GwG), damit sie – für den Fall der Fälle – unverzüglich und datensicher einen Verdachtsfall melden könnten und damit die FIU dann schnell die Lage analysieren und entsprechend handeln kann. Die Registrierungspflicht besteht unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung.

WARUM ICH?

Registrieren müssen sich Anwältinnen und Anwälte zwingend erst dann, wenn sie Verpflichtete nach dem GwG sind.

Zwingende Registrierung bei Verpflichtetenstellung

In Deutschland regelt das GwG erst dann präventive Pflichten für Verpflichtete (Anwältinnen und Anwälte), wenn sie an bestimmten risikoe erhöhenden Mandaten – sog. Kataloggeschäfte und -tätigkeiten nach § 2 I Nr. 10 GwG – mitwirken. Anwältinnen und Anwälte sind im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen wie z.B. Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (vgl. § 2 I Nr. 12 GwG) nicht per se Verpflichtete nach dem GwG. Die Prüfung, ob in einem konkreten Mandat eine Verpflichtetenstellung nach dem GwG vorliegt, kann manchmal schwierig sein. Im [BRAK-Magazin 6/2021](#) sind nützliche Praxistipps und Anwendungsfälle zusammengefasst, die die Auslegung erleichtern. Auch ein Blick in die [Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK \(AAH\)](#) ist hilfreich.

Registrierung empfohlen auch für Nichtverpflichtete?

Eine frühzeitige Registrierung im Meldeportal ist zu empfehlen, damit man im Bedarfsfall unverzüg-

lich eine Verdachtsmeldung abgeben kann. Die Erfahrung zeigt, dass es sehr schnell gehen kann, dass einige Anwältinnen und Anwälte – obwohl sie für gewöhnlich keine Kataloggeschäfte i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG bearbeiten – im nächsten Moment doch an einem solchen mitwirken. Und dann kann es passieren, dass man, wenn bestimmte Risikofaktoren vorliegen, sehr schnell handeln muss.

Wer dann nicht unverzüglich eine Verdachtsmeldung gem. § 43 GwG abgeben kann, weil er die technischen Voraussetzungen dafür noch nicht geschaffen hat, könnte eine böse Überra-



schung erleben. Eine nicht unverzüglich abgegebene Verdachtsmeldung kann im ungünstigsten Fall zu einem empfindlichen Bußgeld führen (vgl. § 56 I Nr. 69 GwG), etwa wenn die FIU daran gehindert wird, schnell Geldflüsse zu stoppen und Vermögenswerte einzufrieren.

Wie teuer das werden kann, zeigt ein Fall des OLG Frankfurt a.M. ([Beschl. v. 10.4.2018 – 2 Ss Owi 1059/17](#)): Dort war ein Geldwäschebeauftragter einer Bank zu Geldbußen von insgesamt über 4.000 Euro verurteilt worden, weil er nicht unverzüglich Verdachtsmeldungen bei der FIU erstattet hatte. Damals richteten sich die Geldbußen noch nach dem niedrigeren Bußgeldrahmen des § 56 GwG in der Fassung bis zum 31.12.2019.

Heute wäre mit weitaus höheren Bußgeldern zu rechnen.

WIE KANN ICH MICH REGISTRIEREN?

Für die Nutzung des goAML-Web-Portals der FIU müssen sich Verpflichtete einmalig elektronisch über die FIU-Website registrieren. Dort gibt es auch [nützliche Hinweise](#) zum Registrierungsprozess (z.B. [Handbuch goAML Webportal](#)). Die Prüfung des Registrierungsantrags bei der FIU sollte nicht länger als ein bis zwei Werktage dauern.

- Benötigt werden dazu nach den Angaben der FIU im ihrem Handbuch zur Registrierung
- ein Verifizierungsdokument (z.B. Personalausweis- oder Reisepasskopie),
 - bei juristischen Personen/Personengesellschaften, die sich als Verpflichtete registrieren möchten, weitere Unterlagen wie z.B. eine schriftliche Bestätigung der Identität der zu registrierenden hauptverantwortlichen Person durch das zur Vertretung berechnete Organ,
 - bei Verpflichteten mit Geldwäschebeauftragten ein digitaler Registrierungsantrag und die Bestellungsurkunde,
 - bei Verpflichteten, die einen Geldwäschebeauftragten bestellen müssen (nach den Anordnungen der Rechtsanwaltskammern gem. § 7 III GwG i.d.R. ab 30 Berufsträgern in der Kanzlei) eine Urkunde, aus welcher sich die Bestellung des Geldwäschebeauftragten durch die Verpflichteten ergibt,
 - bei Verpflichteten, die keinen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, eine Bestätigung des Hauptverantwortlichen, dass er zur Abgabe von Meldungen im Auftrag der angegebenen Organisation berechnigt ist.

Im internen Bereich der FIU sind zudem nützliche Informationen für Verpflichtete zur Geldwäscheprävention zu finden, z.B. zur Abgabe von Verdachtsmeldungen und zu Geldwäschetypologien.

WER MUSS SICH REGISTRIEREN?

Soweit § 2 I Nr. 10 GwG auf Anwältinnen und Anwälte als natürliche Personen und nicht auf juristische Personen (wie die Berufsausübungsgesellschaft) abstellt, trifft die Registrierungspflicht jeden einzelnen Verpflichteten, also alle Anwältinnen und Anwälte. Das gilt für Partner und Angestellte wie auch für Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte gleichermaßen und auch unabhängig davon, ob die Unternehmen, bei dem Syndici tätig sind, selbst gem. § 2 GwG Verpflichtete sind.

Die FIU stellt auf Ihrer [Homepage](#) klar: „Dies gilt unabhängig von der Form der ausgeübten Berufsträgerschaft. Hierunter fallen grundsätzlich auch angestellte Berufsträger, die als Arbeitnehmer in einer Sozietät, einer Kanzlei, Partnerschaft oder sonstigen Berufsausübungsgemeinschaft

tätig sind. Demzufolge hat sich jeder Partner und Angestellte separat als eigenständiger Verpflichteter in goAML Web zu registrieren.“

Es reicht also nicht aus, wenn sich nur der Geldwäschebeauftragte der Kanzlei/des Unternehmens registriert – auch wenn die Abgabe der Verdachtsmeldung selbst grundsätzlich auf diesen delegiert werden kann, § 45 IV GwG. Demnach reicht es auch nicht aus, wenn sich die Kanzlei/Berufsausübungsgesellschaft registriert oder schon vorher registriert war, um die Pflicht für die einzelnen Berufsträger zu erfüllen. Die bisher bereits in goAML Web registrierten Institutionen und die darunter erfassten Berufsträger bleiben zunächst im Bestand der FIU.

Bei Berufsträgern, die über mehrfache Qualifikationen verfügen (sog. Mehrfachbänder wie z.B. Steuerberater und Rechtsanwalt) kann laut FIU die Registrierung nur mit einer Qualifikation erfolgen, und zwar mit der vorherrschend ausgeübten.

REGISTRIERUNG ALS TEIL DES RISIKOMANAGEMENTS

Die Registrierung bei der FIU stellt zugleich auch eine Maßnahme des Risikomanagements (§ 4 GwG) dar. Zu den internen Sicherungsmaßnahmen der Kanzlei/des Unternehmens gehört gem. § 6 II Nr. 1 lit. c) GwG u.a. auch die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf die Erfüllung der Meldepflichten nach § 43 I GwG. Dazu zählt insbesondere die Schaffung der technischen Voraussetzungen dafür, dass Verdachtsmeldungen überhaupt (technisch) an die FIU abgegeben werden könnten – also die Registrierung bei goAML.

FAZIT

Für (verpflichtete) Anwältinnen und Anwälte ist eine Registrierung bei der FIU ab dem 1.1.2024 zwingend. Anderenfalls droht die Gefahr, dass Verdachtsmeldepflichten gem. § 43 GwG, wenn es darauf ankommt, nicht unverzüglich erfüllt werden können. Dann droht im schlimmsten Fall Ungemach durch ein empfindliches Bußgeld, weil eine obliegende Verdachtsmeldung womöglich vorsätzlich oder leichtfertig nicht rechtzeitig erfolgt ist (§ 56 I Nr. 69 GwG). Oder es droht in Zukunft (voraussichtlich ab dem 1.1.2025) auch ein Bußgeld für die unterlassene Registrierung bei der FIU als Verpflichteter, wenn das sich noch im Gesetzgebungsverfahren (BR-Drs. 506/23) befindliche [Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz](#) in Kraft tritt.

DAI AKTUELL

Das neue SGB XIV – neu oder nicht?

Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Medizinrecht,
für Sozialrecht und für Versicherungsrecht Dirk Hinne, Dortmund

Am 1.1.2024 tritt das SGB XIV im Wesentlichen in Kraft. An das Gesetz knüpften sich hohe Erwartungen. Werden sie erfüllt werden? Das wird sich künftig in der Praxis zeigen müssen.

Aus Anwendersicht ist das Gesetz in Teilen zu begrüßen. So werden bisher zersplitterte Regelungen zusammengefasst. Das ist insbesondere für die anwaltliche Anwendung erfreulich, weil man jetzt nicht eine Vielzahl von Rechtsnormen (z.B. OEG, BVG, KOV-VfG, etc.) suchen und zueinander in Bezug setzen muss, sondern alle wesentlichen anzuwendenden Normen in einem Gesetz finden kann. Zudem fasst das Gesetz viele völlig unterschiedliche Bereiche des Versorgungsrechts, die seit den Afghanistan-Einsätzen wieder bedeutsamer gewordene Kriegsoferversorgung, das Opferentschädigungsrecht und das Infektionsschutzgesetz zusammen.

Besonders in Bereich des Opferentschädigungsrechts waren die Erwartungen an die Neuregelung hoch. Das noch aktuelle Opferentschädigungsrecht wird vielfach als unzureichend empfunden. Insbesondere die Anknüpfung der Leistungsansprüche an den sonst im Rechtssystem nicht existenten Begriff des tätlichen Angriffs, der enger ist als die im Strafrecht genügenden Einwirkungen der *vis absoluta* und *vis compulsiva*, und die hohen Anforderungen an den fast nie zu erbringenden Kausalitätsnachweis zwischen Primärschaden und Schadensfolgen verhinderten nahezu jeden Opferentschädigungsanspruch.

§ 13 I Nr. 2 SGB XIV ergänzt den bisher auf den tätlichen Angriff beschränkten Tatbestand um den Begriff der psychischen Gewalttat, für den in Abs. 2 Regelbeispiele genannt werden, wobei insbesondere die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, der Menschenhandel und die Nachstellung in Bezug genommen werden. Hier ist eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Opferentschädigung erreicht worden.

Erfreulicherweise ist die Rechtsprechung zum sozialrechtlichen Kausalitätsbegriff in § 4 IV-VI SGB XIV nunmehr in Gesetzesform gebracht worden. Das Erfordernis der Abgrenzung von mehreren gegebenen anderen Ursachen ist geblieben. Hier wird auch in Zukunft die Zumessung des Grades der Schädigung problematisch bleiben.

Für die Leistungsträger stellt das SGB XIV trotz

der Spanne von drei Jahren zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten eine große Herausforderung dar. Das Gesetz stellt die in vielen Teilen des Versorgungsrechts noch praktizierte wilhelminische Rechtsanwendung auf die Anforderungen des neuen Teilhaberechts um.

So sind neue Instrumentarien geschaffen worden, was aus der Sicht der Betroffenen sehr zu begrüßen ist. Hier sind in erster Linie die schnellen Hilfen zu nennen. Betroffene haben Anspruch auf Leistungen auch dann, wenn die Anspruchslage noch nicht abschließend geprüft ist. Das ist wichtig, da die Bearbeitung von Leistungsansprüchen wegen der Komplexität v.a. bei der Kausalitätsprüfung aktuell oft Jahre dauert. Zu den schnellen Hilfen gehört etwa die (in der Verwaltung weitgehend noch zu schaffende) Traumaambulanz mit psychotherapeutischen (Früh-)Interventionen, die eine Verfestigung von Traumaschäden verhindern soll.

Ein weiteres neues Instrument ist der Fallmanager, der die Beratung der betroffenen Menschen übernehmen, auf die Stellung von sachgerechten Anträgen an den oder die in Betracht kommenden Leistungsträger hinwirken und Leistungen koordinieren soll.

DAS NEUE SGB XIV – OPFERRECHTE AUS SOZIALRECHTLICHER UND STRAFRECHTLICHER SICHT – FORTBILDUNGSPPLUS ZUR 36. SOZIALRECHTLICHEN JAHRESARBEITSTAGUNG (044212)

Referenten: Dirk Hinne, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Dortmund

Henriette Lyndian, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Dortmund

22.02.2024, 13:00 bis 18:30 Uhr, 5,0 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach § 15 FAO

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

Gewusst wie!



Otto Schmidt
online

Neuaufgabe: Buch + Datenbank. Über 200 Muster zum Download.

Gustavus
Handelsregisteranmeldungen
Begründet von Vors. RiLG a.D. Prof. Dr. Eckhart
Gustavus. Bearbeitet von Notar a.D. Prof. Walter
Böhringer und RiAG Robin Melchior.
12. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2024,
615 Seiten, brosch., 64,80 €.
ISBN 978-3-504-45524-8
Buch + Datenbank, Neuer Freischaltcode im Buch.

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/akgr
juris.de/hgr

Wenn es um Anmeldungen oder Erklärungen zum Handelsregister geht, liefert der *Gustavus* Mustertexte und fundierte Hinweise für notwendige notarielle Beglaubigungen und Bescheinigungen. Mit Erläuterungen zu den anfallenden Kosten bei Gericht und Notar. **Topaktuell:** Anmeldungen zum Gesellschaftsregister und die Neuregelungen des MoPeG zur Sitzänderung bei OHG und KG sowie zur eintragungspflichtigen Anschrift. Erweiterte Möglichkeiten zur Online-Beurkundung bei Sachgründung und satzungsändernden Beschlüssen. Speziell zur eGbR: ein neues Kapitel mit Anmeldevoraussetzungen, Anmeldeusername und Kostenhinweisen, Statuswechsel und Handlungsbedarf bei Alt-GbRs. Zudem sind die Neuerungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie vom 22.2.2023 (UmRUG) und die aktuelle Novelle der §§ 5, 5a der Dienstordnung für Notarinnen und Notare zur Anonymisierung personenbezogener Angaben in den Anmeldungen enthalten.

Bestellung und Leseprobe www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Einer muss für klare Verhältnisse sorgen. **Otto Schmidt online**

4
Wochen
gratis
nutzen!

Arbeitsrecht

Aktionsmodul

48 € pro Monat für 3 Nutzer



otto-schmidt.de/aka

So schnell und kostengünstig gewinnen Sie nur im Aktionsmodul Arbeitsrecht einen Überblick über das gesamte deutsche und europäische Arbeitsrecht. Mit online aktualisierten Kommentarklassikern, brandaktuellen Handbüchern und wissenschaftlich fundierten Fachzeitschriften in der leistungsstarken Datenbank von Otto Schmidt.

Auf Top-Inhalte online zugreifen

- > *Hensler/Willemsen/Kalb* **Arbeitsrecht Kommentar**
- > *Grimm/Singraven* **Digitalisierung und Arbeitsrecht**
Mit über 60 Formularen und Mustern
- > *Tschöpe* **Arbeitsrecht Handbuch**
- > *Schwab/Weth* **ArbGG** Kommentar
und *Gaul* **Arbeitsrecht der Umstrukturierung**
- > Beraterzeitschrift **ArbRB** Arbeits-Rechtsberater
und **ZfA** Zeitschrift für Arbeitsrecht

ottoschmidt